

(3) Werden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern erkannt, ist unverzüglich mit der Bekämpfung der Gefahren zu beginnen und die Bergbehörde, erforderlichenfalls über den Rat des Bezirkes, sowie das Volkspolizeikreisamt zu verständigen.

§18

Ereignisse, wie Rutschungen, Steinschläge und Brände, mit Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, oder die Volkswirtschaft, sind unverzüglich, erforderlichenfalls über den Rat des Bezirkes, der Bergbehörde und dem Volkspolizeikreisamt zu melden.

VIII.

Wechsel des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzers

§19

(1) Halden und Restlöcher sind bei Wechsel des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzers in einem den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechenden Zustand zu übergeben.

(2) Vor der Übergabe von Halden und Restlöchern sind dem Übernehmenden die künftig erforderlichen Kontrollen sowie die Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen anzugeben.

(3) Beim Wechsel des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzers sind dem Übernehmenden die Unterlagen für Kontrolle, Unterhaltung und Sicherung der Halde oder des Restloches zu übergeben.

IX.

Technische Dokumentation, Betriebseröffnung, Betriebseinstellung

§20

(1) Für Halden und Restlöcher sind technische Dokumentationen zu erarbeiten. Sie sollen enthalten:

a) für Halden und Restlöcher:

1. Bezeichnung, Rechtsträger oder Eigentümer, Betreiber, Nutzer, Entstehungszeitraum, Standort (Auszug aus dem Meßtischblatt), Ausmaß (derzeitig und geplant) und Nutzung (derzeitig und geplant)
2. Einschätzung möglicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft unter Angabe
 - der rutschungsbegünstigenden Verhältnisse
 - der bisher aufgetretenen Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder der Volkswirtschaft durch Ereignisse, wie Rutschungen, Steinschläge und Brände
 - der zur Zeit durchgeführten und geplanten Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen
3. technologische Beschreibung von Arbeiten oder Maßnahmen
4. erforderliche Standsicherheitsnachweise gemäß § 8

b) zusätzlich für Halden und Restlöcher gemäß § 14 Abs. 1:

1. Lagepläne mit Angabe der zu schützenden Objekte

2. Schnittdarstellungen durch Halden und Restlöcher sowie des geologischen Aufbaues des Untergrundes und der angrenzenden Ablagerungen

c) zusätzlich für die nicht im § 14 Abs. 1 genannten Halden und Restlöcher:

1. Bezeichnung und Entfernung der zu schützenden Objekte für die Bereiche gemäß § 14 Abs. 2
2. skizzenhafte Schnittdarstellungen durch Halden und Restlöcher sowie des geologischen Aufbaues des Untergrundes und der angrenzenden Ablagerungen

d) zusätzlich für Halden:

1. Art und Herkunft des verstürzten Materials
2. voraussichtliche Betriebsdauer,

(2) Die technischen Dokumentationen sind vor Beginn von Arbeiten oder Maßnahmen an Halden oder Restlöchern gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung gemäß § 21 Abs. 1 bzw. mit der Anzeige gemäß § 22 der Bergbehörde vorzulegen.

§21

(1) Mindestens 4 Wochen vor Beginn ist für folgende Arbeiten oder Maßnahmen an Halden und Restlöchern die Genehmigung bei der Bergbehörde zu beantragen:

a) Halden über 10 m Höhe:

Anlegen, Betreiben, Stillegen, Wiederinbetriebnahme; Entnahme von Rückständen

b) Restlöcher im Lockergestein:

Auflassen, Nutzung, Nutzungswechsel, Wiederaufnahme der Gewinnung

c) Restlöcher im Festgestein über 30 m Tiefe:

Auflassen.

(2) Mit den Arbeiten oder Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung der Bergbehörde vorliegt.

§22

Mindestens 4 Wochen vor Beginn sind folgende Arbeiten oder Maßnahmen der Bergbehörde anzuzeigen:

a) Halden (unabhängig von der Höhe):

Nutzung, Nutzungswechsel; Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers; vollständiger Abtrag

b) Halden bis 10 m Höhe:

Anlegen, Betreiben, Stillegen, Wiederinbetriebnahme; Entnahme von Rückständen

c) Restlöcher im Festgestein (unabhängig von der Tiefe):

Nutzung, Nutzungswechsel; Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers; Wiederaufnahme der Gewinnung; vollständige Verfüllung

d) Restlöcher im Festgestein bis 30 m Tiefe:

Auflassen

e) Restlöcher im Lockergestein (unabhängig von der Tiefe):

Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers; vollständige Verfüllung.